

Tarifordnung Kindergarten Machlandstraße/Perg

Präambel

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel), falls kein Jahreslohnzettel vorhanden ist, sind die Einkünfte der letzten drei Monate nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 1. Oktober bzw. bei Aufnahme des Kindes während des laufenden Arbeitsjahres innerhalb von drei Wochen nach erfolgter Aufnahme nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keine Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.

- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichteten Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Im August wird eine Sommerbetreuung außerhalb des Regelbetriebs stattfinden.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 1. für Kinder unter drei Jahren 53 Euro,
 2. für Kinder über drei Jahren 46 Euro und
 3. für den Nachmittagstarif 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70% und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50% des Mindestbeitrages reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt

1. für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 257 Euro.
2. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 119 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.

§ 6

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter drei Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen
 1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 194 Euro oder
 2. mindestens 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme, maximal 257 Euro
- (2) Für den Besuch der Einrichtung an weniger als 5 Tagen, wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3% für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50% vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3% von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (2) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als 5 Tagen, wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70% vom Fünf-Tages-Tarif und
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 172 Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden für das Arbeitsjahr 2022/2023 monatlich Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 6,00 Euro pro Monat eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 7 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der letzten Juniwoche von den Eltern im Kindergarten eingesehen werden.

§ 10

Gastbeiträge

- (1) Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadtgemeinde Perg haben, ist gemäß der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 ein Gastbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Gastbeitrag beträgt pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist:
- | | |
|--|----------|
| a) Für Kinder unter drei Jahren | € 291,00 |
| b) Für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt | € 120,00 |
- (3) Für die Monate ab Beginn des Arbeitsjahres bis einschließlich Dezember ist der Gastbeitrag im Dezember, für die Monate Jänner bis zum Ende des Arbeitsjahres im Juli zu entrichten.

§ 11

Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 12

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag von € 3,85 pro Essensportion verrechnet. Für die Jause wird ein Kostenbeitrag von monatlich € 4,00 eingehoben.
- (2) Für die Begleitperson beim Bustransport zur und von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von € 21,90 vorgeschrieben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2022 in Kraft.